NETZRAUM KÄRNTEN

UVP-G 2000 - §4 Vorverfahren

UVE-Fachbereiche

Siedlungsraum und Ortsbild inkl. Tourismus- und Freizeitinfra-struktur Sachgüter

Februar 2025

§ 4-Vorverfahren-alter Planungsstand Februar 2025

Ersteller: [redacted]

Österreich braucht Strom.

Kärnten Netz
EIN UNTERNEHMEN DER KELAG

Austrian Power Grid

APG

§ 4-Verfahren- alter Planungsstand Februar 2025

Ersteller:

[redacted]

Inhalt

1	**Zielsetzung**	**4**
2	**Methodik**	**5**
2.1	Bewertungsmethodik	5
2.2	Untersuchungsrahmen	7
2.3	Untersuchungsräume	9
3	**Öffentliche Pläne und Programme**	**10**
3.1	Inhalte und Aussagen öffentlicher Pläne und Programme	10
3.2	Konsistenz- und Zielkonformitätsprüfung	11
4	**Erhebung des Ist-Zustandes**	**13**
4.1	Siedlungsraum	13
4.2	Ortsbild	15
4.3	Tourismus- und Freizeitinfrastruktur	15
4.4	Sachgüter	16
5	**Auswirkungsanalyse**	**18**
5.1	Siedlungsraum	18
5.2	Ortsbild	20
5.3	Tourismus- und Freizeitinfrastruktur	20
5.4	Sachgüter	21
5.5	Wechselwirkungen	22
6	**Maßnahmen**	**23**
7	**Beweissicherung und Kontrolle**	**24**
8	**Zusammenfassende Beurteilung**	**25**
9	**Grundlagen für die Erstellung des Gutachtens**	**26**
10	**Beispielhafte Darstellung der Ergebnisse**	**27**
11	**Verzeichnisse**	**29**
11.1	Abbildungsverzeichnis	29
11.2	Tabellenverzeichnis	29

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

1 Zielsetzung

Ziel des vorliegenden Dokuments ist die Darstellung der Prüfungsschwerpunkte und der relevanten Fragestellungen, welche bei der Erstellung des Fachbeitrages Siedlungsraum inkl. Sachgüter für das Vorhaben „Netzraum Kärnten“ vorgesehen sind. Dies erfolgt entsprechend dem UVE-Leitfaden (BMNT, 2019) durch die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Abschätzung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen je Schutzgut). Zudem werden die entsprechenden Untersuchungsmethoden und die Untersuchungstiefe festgelegt.

Das vorliegende Dokument umfasst die **Methode zu mehreren Fachthemen**, die im Rahmen der UVE in getrennten Fachbeiträgen behandelt werden. Aus heutiger Sicht ist eine Aufteilung in nachstehende Fachbeiträge bzw. Berichte vorgesehen:

1. Fachbeitrag Siedlungsraum und Ortsbild inkl. Tourismus und Freizeitinfrastruktur (Teilaspekte des Schutzgutes Mensch)
2. Fachbeitrag Sachgüter (Teilaspekt des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter)
3. Öffentliche Konzepte und Pläne

Diese Facheiträge werden folgende Inhalte aufweisen:

- Zielkonformitätsprüfung öffentlicher Konzepte und Pläne (gebündelt in einem eigenen Dokument – mit Ausnahme der kommunalen Ebene)
- Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Siedlungsraumes, des Ortsbildes, der Tourismus- und Freizeitinfrastruktur sowie der Sachgüter (Beschreibung Ist-Zustand)
- Darstellung der Erheblichkeit möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf bestehende Nutzungen, auf regionale oder kommunale Entwicklungsziele, auf das Ortsbild, auf die Tourismus- und Freizeitinfrastruktur und auf Sachgüter (Auswirkungsanalyse)
- Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens vermieden werden.
- Beschreibung der Beweissicherung und begleitenden Kontrolle (ggf. in Bezug auf Sachgüter).
- Zusammenfassende Beurteilung und Darstellung der Ergebnisse und Bewertung der Umweltverträglichkeit aus Sicht des Fachbereiches – Siedlungsraum inkl. Siedlungsentwicklung, Ortsbild, Tourismus- und Freizeitinfrastruktur sowie Sachgüter.
- Kartographische Darstellungen
    - zur Dokumentation der Ist-Situation für den Teilaspekt Siedlungsraum mit der bestehenden Flächenwidmung (Bauland und ausgewählte Grünlandwidmungen) sowie Nutzung von Objekten in den entsprechenden Untersuchungsräumen sowie Wirkräumen gemäß Methode
    - zur Dokumentation der Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Ortsbild sowie die Tourismus- und Freizeitinfrastruktur sowie Verortung bestehender Angebote zur Tourismus- und Freizeitinfrastruktur.

§ 4-Verfahren- alter Planungsstand Februar 2025

2 Methodik

2.1 Bewertungsmethodik

Die Methodik entspricht jener in der RVS 04.01.11 „Umweltuntersuchung“ und folgt dem Prinzip der ökologischen Risikoanalyse. Es wird die Sensibilität im Ist-Zustand bewertet sowie die Eingriffsintensität, die Eingriffserheblichkeit und die Maßnahmenwirksamkeit ermittelt. Auf diese Weise können die verbleibenden Auswirkungen formuliert werden.

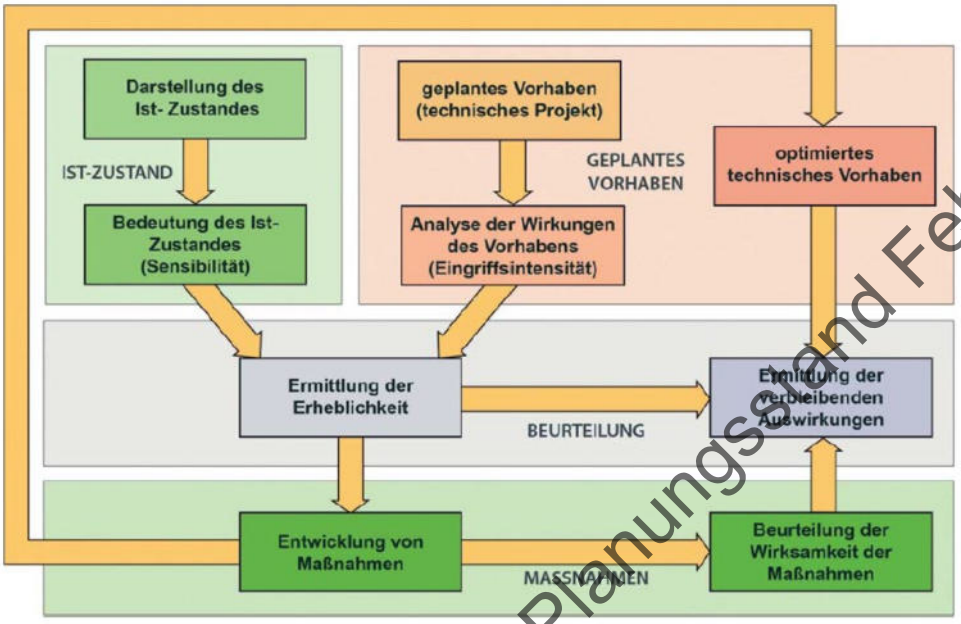

Abbildung 2-1: Ökologische Risikoanalyse

Nach der Erhebung des Ist-Zustandes wird die Sensibilität der Schutzgüter bzw. Teilaspekte bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand einer vierstufigen Skala:

Tabelle 2-1: Schema zur Ermittlung der Sensibilität

Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering	mäßig	hoch	sehr hoch

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

Zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden die Bewertung des Ist-Zustandes und jene der Eingriffsintensität (unter Berücksichtigung projektintegraler Maßnahmen) gegenübergestellt.

Tabelle 2-2: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Erheblichkeit		Eingriffsintensität			
		gering	mäßig	hoch	sehr hoch
Bedeutung des Ist-Zustandes (Sensibilität)	gering				
	mäßig				
	hoch				
	sehr hoch				

Beurteilung der Erheblichkeit	keine / sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch

Zur Gesamtbeurteilung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens werden die Ergebnisse der einzelnen Kriterien zusammengeführt. Die Beurteilung erfolgt gemäß nachfolgendem Schema.

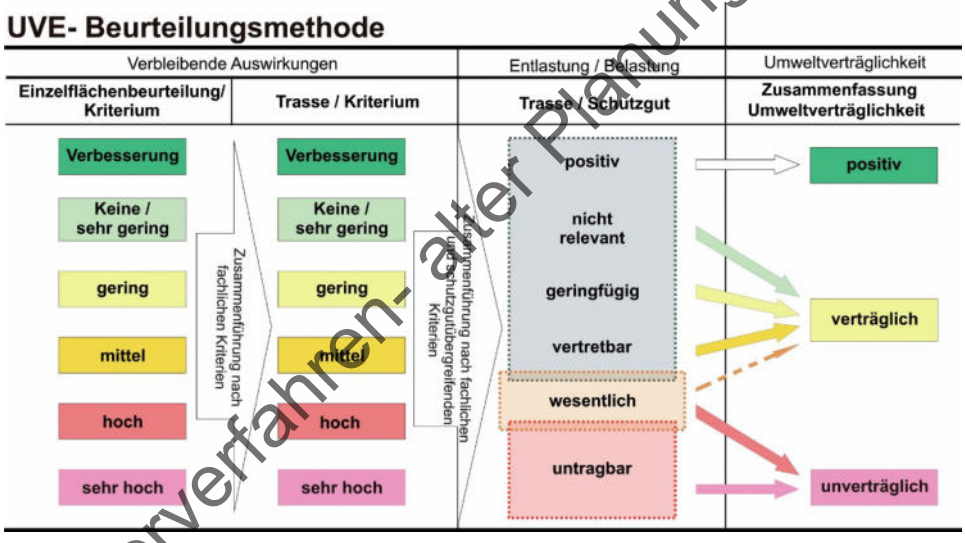

Abbildung 2-2: Ablaufschema zur Erklärung der Umweltverträglichkeit

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

2.2 Untersuchungsrahmen

Relevanz voraussichtlicher Umweltauswirkungen

In der folgenden Tabelle werden die zu erwartenden Projektwirkungen hinsichtlich ihrer Relevanz und nach Projektphase (Bau, Betrieb) eingestuft und die Untersuchungsschwerpunkte für die UVE abgeleitet.

Schutzgut Mensch – Teilaspekt Siedlungsraum inkl. Ortsbild

Tabelle 2-3: Relevanz der Projektwirkungen Schutzgut Mensch – Teilaspekt Siedlungsraum inkl. Ortsbild

Projektwirkung	Phase	Relevanz	Erläuterung
Zielkonformität zu überörtlichen und örtlichen Entwicklungsabsichten	**Bau**	nicht relevant	Eine Überprüfung der Zielkonformität erfolgt in Bezug auf den angestrebten Endausbauzustand. Eine Bewertung der Bauphase ist daher nicht notwendig.
	Betrieb	**prioritär**	Eine Zielkonformitätsprüfung des Vorhabens mit den Entwicklungszielen erfolgt sowohl auf überörtlicher Ebene (internationale / nationale / regionale Pläne, Programme und Konzepte) als auch auf örtlicher Ebene (ÖEK).
Einschränkung bzw. Beeinträchtigung der Nutzbarkeit	**Bau**	**prioritär**	Beeinträchtigungen während der Bauphase können z.B. durch temporäre Flächenbeanspruchung sowie Emissionen, wie Lärm und Staub, hervorgerufen werden.
	Betrieb	**prioritär**	Die Einschränkung bzw. Beeinträchtigung der Nutzbarkeit kann sich in der Betriebsphase sowohl auf bestehende Bauten (z.B. Schallimmissionen im Zusammenhang mit dem Neubau des UW sowie der Freileitung) als auch auf die dauerhafte Beanspruchung von bereits gewidmetem Bauland (bebaut oder unbebaut) beziehen.
Veränderung der Funktionszusammenhänge bzw. dokumentierten örtlichen Entwicklungsabsichten	**Bau**	nicht prioritär	In Bezug auf örtliche Entwicklungsabsichten (ÖEK) und Baulandwidmungen können Baulager bzw. die Neuanlage von Baustraßen die Entwicklungsabsichten temporär einschränken.
	Betrieb	**prioritär**	Die Veränderung von Funktionszusammenhängen werden in Bezug auf örtliche Siedlungs- und Freiraumfestlegungen (z.B. Raumstruktur, Trennwirkung) bewertet und stehen im Zusammenhang mit der Lage und Qualität der jeweiligen Entwicklungsabsichten und Baulandwidmungen.
Veränderung der Ensemblewirkung sensibler Ortsbilder oder der Wahrnehmbarkeit von Siedlungsrändern	**Bau**	nicht relevant	Während der Bauphase können Auswirkungen auf das Ortsbild ausgeschlossen werden.
	Betrieb	**prioritär**	Eine Beeinträchtigung eines Ortsbildes oder von Siedlungsrändern kann durch eine direkte Störung durch das Vorhaben (z.B. Beanspruchung Wert gebender Bausubstanz, neue Dominanten, Trennwirkung etc.) oder Veränderungen von Wahrnehmbarkeiten durch Sichtbeziehungen erfolgen.

§ 4-Verfahren- alter Planungsstand Februar 2025

Schutzgut Mensch – Teilaspekt Tourismus und Freizeit

Im gegenständlichen Fachbeitrag werden ausschließlich infrastrukturgebundene Tourismus- und Freizeitangebote erhoben und bewertet (z.B. Pensionen, Gaststätten, Spiel- und Sportplätze, Golfplätze, künstliche Badeseen, Sporthallen etc.). Der Erholungswert der Landschaft sowie die landschaftsgebundene Erholung (Wandern, Radwandern, Mountainbike, Langlaufen, Badenutzung an Seen und natürlichen Gewässern etc.) ist Gegenstand des Fachbeitrags Landschaft.

Tabelle 2-4: Relevanz der Projektwirkungen Schutzgut Mensch – Teilaspekt Tourismus und Freizeit

Einschränkung bzw. Beeinträchtigung der Nutzbarkeit (Angebot, Infrastruktur)	**Bau**	**prioritär**	Die Nutzbarkeit vorhandener Tourismus- und Freizeitinfrastruktur bzw. -angebote (z.B. Golfplatz, Kleingärten) kann während der Bauphase durch temporäre Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt werden.
	Betrieb	**prioritär**	In der Betriebsphase sind – analog zum Siedlungsraum – Einschränkungen bzw. Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit bestehender Angebote z.B. durch Schallimmissionen etc. zu prüfen.
Beeinträchtigung der Erholungsfunktion (Qualität)	**Bau**	nicht prioritär	Mögliche Auswirkungen oder Beeinträchtigungen während der Bauphase werden bereits im Zusammenhang mit der Nutzbarkeit der Angebote berücksichtigt (siehe oben).
	Betrieb	nicht prioritär	Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion kann durch Auswirkungen auf Schlüsselangebote zur touristischen Positionierung der Gemeinde hervorgerufen werden

Schutzgut Sach- und Kulturgüter – Teilaspekt Sachgüter

Tabelle 2-5: Relevanz der Projektwirkungen Schutzgut Sachgüter

Projektwirkung	Phase	Relevanz	Erläuterung
Flächen- oder Nutzungskonkurrenz	Bau	**prioritär**	Auswirkungen auf Sachgüter im Nahbereich der Vorhabensbestandteile können während der Bauphase nicht ausgeschlossen werden (z.B. Verschmutzung, Erschütterung). Hier Abbruch aufnehmen
	Betrieb	**prioritär**	Eine Flächen- oder Nutzungskonkurrenz ist mit einer unmittelbaren und mittelbaren Einwirkung auf das Sachgut verbunden.

§ 4-Vorverfahren-alter Planungsstand Februar 2025

2.3 Untersuchungsräume

Zur Erfassung des Bestandes und zur Bewertung von Auswirkungen auf die Teilbereiche des Fachbereichs Raumordnung werden nachstehende Untersuchungsräume definiert:

Tabelle 2-6: Schutzgutspezifische Untersuchungsräume

Thema	Kriterium	Untersuchungsraum
Siedlungsraum	Eckdaten zur Bevölkerung (quantitativ), Raumentwicklung und Raumstruktur inkl. Zielkonformitätsprüfung mit den örtlichen Entwicklungskonzepten der Gemeinden (ÖRK bzw. ÖEK)	**Projektgemeinde**
	Flächenwidmung	**Engerer Untersuchungsraum: 200 m** beidseits der Trassenachse und Eingriffsflächen Bauphase
	Objektnutzung – Hauptgebäude (keine freistehenden Städel, Garagen, Seehütten, Gartenhütten)	**Engerer Untersuchungsraum:** 200 m beidseits der Trassenachse und Eingriffsflächen Bauphase
Ortsbild	Veränderung des Erscheinungsbildes von Siedlungseinheiten	**Weiterer Untersuchungsraum: 1.000 m** beidseits der Trassenachse
Tourismus- und Freizeitinfrastruktur	Touristische Eckdaten (Nächtigungen), Mitglied in Tourismusregion bzw. -verband	**Projektgemeinde / Verband**
	Touristische Positionierung der Gemeinde im Zusammenhang mit Tourismusregion – qualitativ	**Projektgemeinde sowie Gemeinden im Untersuchungsraum von 200 m beidseits**
	Infrastruktur – Fläche (Golfplatz)	**Engerer Untersuchungsraum: 200 m** beidseits der Trassenachse und Eingriffsflächen Bauphase
	Infrastruktur – Objekte (Hotels...)	**Engerer Untersuchungsraum: 200 m** beidseits der Trassenachse und Eingriffsflächen Bauphase
Sachgüter	Gebäude und öffentliche Infrastruktur von regionaler bzw. besonderer Bedeutung	**Engerer Untersuchungsraum: 30 m** beidseits der Trassenachse und Eingriffsflächen Bauphase

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

3 Öffentliche Pläne und Programme

3.1 Inhalte und Aussagen öffentlicher Pläne und Programme

Erfasst werden öffentliche Konzepte und Pläne, welche entweder Leitlinien, Maßnahmen und Empfehlungen zur Entwicklung der Raumstruktur und des Siedlungswesens beinhalten und/oder grundsätzliche Zielaussagen zur Energie- und Wirtschaftspolitik beinhalten.

Da die unmittelbare Zuordnung von Inhalten aus den einzelnen Plänen und Konzepten zum konkreten Vorhaben stark von der jeweiligen räumlichen Bezugsebene abhängt, wird in der Analyse eine Unterscheidung zwischen den Themenbereichen Energie- und Wirtschaftsentwicklung sowie Infrastrukturausstattung (v.a. bezüglich der Energieversorgung) sowie Zielen, Maßnahmen und räumlichen Festlegungen in Bezug auf die Raumstruktur und Siedlungsentwicklung sowie auf jene Inhalte in den öffentlichen Plänen und Konzepten, die sich auf den Themenbereich Tourismus beziehen, vorgenommen.

Im Folgenden erfolgt eine Übersicht über jene Pläne und Konzepte, die vor dem geschilderten Hintergrund in die Betrachtung mit einbezogen werden und in einem eigenständigen Dokument behandelt werden.

§ 4- Vorentwurf- alter Planungsstand Februar 2025

Europäische Ebene

- Der europäische Grüne Deal
- EU Klimastrategie 2050
- Europäisches Klimagesetz
- Alpenkonvention (Protokolle Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Tourismus und Freizeit)

Nationale Ebene

- Österreichisches Raumentwicklungskonzept - Raum für Wandel (ÖREK 2030)
- Bauplan Energiewende Österreich
- Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel 2024
- Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich 2021-2030, Stand 2024
- Plan T – Masterplan für Tourismus
- ÖNIP

Landesebene (Kärnten, Tirol)

- Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 idgF
- Kärntner Tourismusstrategie 2015 sowie Aktionsplan Konkrete Umsetzungsmaßnahmen zur Landestourismusstrategie 2024/2025
- Energiemasterplan Kärnten 2025 NEU Energiestrategie
- Masterplan ländlicher Raum Kärnten
- Industriestandorträume-Verordnung 1996 Kärnten
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (TROG 2022) idgF
- Tiroler Golfplatzprogramm 2016
- Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018 (TSSP 2018), Änderung 2024

- Raumordnungsprogramm Gletscherschutz 2006
- Raumordnungsplan Lebensraum Tirol Agenda 2030
- Raumordnungsplan Raumverträgliche Tourismusentwicklung 2030
- Leben mit Zukunft – Tiroler Nachhaltigkeits- und Klimastrategie 2021
- Tiroler Energiestrategie 2020 – Grundlage für die Tiroler Energiepolitik
- Energie-Zielszenario Tirol 2050
- Ressourcen- und Technologieeinsatz – Szenarien Tirol 2050

Regionale Ebene

- Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum LGBl. für Ktn. Nr. 39/77
- Entwicklungsprogramm Raum Villach LGBL. für Ktn. Nr. 40/77
- Entwicklungsprogramm Nockgebiet LGBl. für Ktn. Nr. 41/77, 119/91
- Entwicklungsprogramm Mirnock-Verditz LGBl. für Ktn. Nr. 2/78
- Entwicklungsprogramm Raum Klagenfurt LGBl. für Ktn. Nr. 19/81, 76/08
- Entwicklungsprogramm politischer Bezirk St. Veit an der Glan LGBl. für Ktn. Nr. 37/83
- Entwicklungsprogramm Raum Weißensee LGBl. für Ktn. Nr. 59/87
- Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgefläche für die Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung (2017)

Gemeindeebene (im Rahmen des Fachbeitrages Siedlungsraum)

- Örtliche Raumordnungskonzepte (ÖRK) (Tirol) bzw. Örtliche Entwicklungskonzepte (ÖEK) (Kärnten) der Gemeinden ()

Die Darstellung und Analyse der Örtlichen Entwicklungskonzepte bzw. örtlichen Raumordnungskonzepte (ÖEK bzw. ÖRK) der betroffenen Gemeinden wird, aufbauend auf den allgemeinen Entwicklungszielen, in Bezug auf geplante Siedlungsentwicklungen für Wohnen, Gewerbe, Tourismus- und Freizeitinfrastruktur sowie geplante Sondernutzungen im Grünland durchgeführt.

Bereits in der Flächenwidmung umgesetzte Entwicklungsflächen sowie Umnutzungsflächen bzw. Funktionsänderungen von bestehendem Bauland werden nicht erfasst. Umnutzungsflächen von Bauland in Grünlandnutzungen oder umgekehrt werden berücksichtigt. Diese Entwicklungsabsichten werden für den weiteren Untersuchungsraum (0-200 m beidseitig der Trassenachse) erfasst. Räumliche Entwicklungsabsichten außerhalb des engeren Untersuchungsraumes werden nicht bewertet.

3.2 Konsistenz- und Zielkonformitätsprüfung

Die Prüfung auf Übereinstimmung des Projektes mit den öffentlichen Plänen und Konzepten soll einerseits jene Festlegungen und Zielaussagen aufzeigen, die durch das Projekt unterstützt werden können und andererseits prüfen, inwiefern räumlich eindeutig zuordenbare Festlegungen innerhalb der Untersuchungsräume mit dem Vorhaben in Übereinstimmung oder Widerspruch stehen.

Die Bewertung erfolgt entlang der Festlegungen in den öffentlichen Plänen und Programmen und soll dort, wo es zu Widersprüchen bzw. Beeinträchtigungen in der Umsetzung der Ziele und Vorgaben kommen könnte, das mögliche Konfliktpotenzial aufzeigen bzw. den Nachweis erbringen, dass durch das Vorhaben die Entwicklungsmöglichkeiten in den Regionen nicht negativ beeinträchtigt bzw. ev. auch unterstützt werden können.

§ 4-Vorverfahren alter Planungsstand Februar 2025

Soweit möglich und für die Bewertung sinnvoll, werden die räumlichen Festlegungen und Karten aus den öffentlichen Plänen und Konzepten in der UVE auch planlich dargestellt, um so die Nachvollziehbarkeit der Bewertung zu unterstützen.

Pläne und Programme auf nationaler und internationaler Ebene werden vor allem auf Übereinstimmung mit den Zielen überprüft. Hier wird es eher zu generalistischen Aussagen betreffend die Elektrizitätswirtschaft sowie zu energiepolitischen Zielen kommen, die in den entsprechenden Fachbereichen detailliert behandelt werden.

Die Zielkonformitätsprüfung erfolgt anhand von 5 Stufen

- - hoher Zielkonflikt gegeben

- Zielkonflikt gegeben

0 keine Auswirkungen ableitbar – bzw. keine direkten Bezüge zum Vorhaben gegeben

+ Vorhaben steht in Übereinstimmung mit den Zielen

+ + Vorhaben unterstützt Zielvorgaben der Pläne und Programme

Dabei werden die einzelnen Zielebenen bzw. Handlungsfelder und Themen in den Plänen und Programmen differenziert betrachtet, um etwaige Zielkonflikte innerhalb des Planes oder Programms berücksichtigen zu können.

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

4 Erhebung des Ist-Zustandes

4.1 Siedlungsraum

Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Siedlungsraums umfasst Angaben aus den Planungsinstrumenten der Örtlichen Raumplanung (ÖEK, FWP). Weiters fließen die Einstufung der Gemeinden in die Raumstruktur gemäß überörtlichen Planungen und Programmen sowie die Entwicklungsziele der Regionen ein. Die Bestandserhebung und -bewertung zum Teilaspekt Siedlungsraum des Schutzguts Mensch umfasst folgende Aspekte:

Nutzung bestehender Objekte

Die Nutzung der baulichen Objekte wird ausgehend vom Mittelpunkt des Objektes für den engeren Untersuchungsraum (0-200 m beidseitig der Trassenachse) erhoben. Darüber hinaus werden die genauen Abstände sensibler Nahbereichsobjekte von der Trasse zugewandten Hausmauern auf Basis von Vermessungen erfasst. Diese Nahbereichsobjekte sind auch die Bewertungsgrundlage für weitere humanmedizinische Aspekte (Schall, Luft, elektromagnetische Felder - EMF, Humanmedizin).

Die Erhebung der Objektnutzung erfolgt auf Basis von Orthophotos sowie Siedlungsraumkartierungen und wird kartographisch für den engeren Untersuchungsraum (0-200 m beidseits der Trassenachse) dargestellt.

Nebengebäude für Wohnnutzung (Garagen, Carports, Schuppen etc.) werden nur im Untersuchungsraum für das Schutzgut Sachgüter im Bereich von 0-30 m beidseits der Trassenachse sowie der relevanten Vorhabensbestandteile inkl. Erschließungskonzept der Bauphase erfasst und dargestellt (vgl. Sachgüter).

Siedlungsstruktur und Flächenwidmung

In einem ersten Schritt erfolgt eine qualitative Beschreibung der Siedlungsstruktur der Gemeinde sowie die Darstellung von ausgewählten Kennwerten zur Entwicklung der Gemeinde (Bevölkerungsentwicklung und -prognose, Anteil Dauersiedlungsraum am Gesamtgemeindegebiet, Einwohnerdichten im Dauersiedlungsraum, Baulandangebot in der Gemeinde).

Weiters werden die räumlichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde, wie sie in den ÖRKs (T) bzw. ÖEKs (K) festgehalten sind, auf Zielkonformität überprüft und räumlich in Bezug auf die Lage der Freileitung analysiert und beschrieben. Etwaige Trennwirkungen bzw. Zerschneidungseffekte im Siedlungsraum werden qualitativ dargestellt und qualitativ bewertet.

In einem zweiten Schritt wird die bestehende Flächenwidmung Untersuchungsraum von 0-200 m beidseitig der Trassenachse erhoben und kartographisch dargestellt.

Dies erfolgt durch Übernahme der rechtskräftigen Flächenwidmung (inkl. rechtskräftiger Teilabänderungen mit Stand ca. 4 Wochen vor Einreichung der UVE zur Vollständigkeitsprüfung) ausgehend von den zur Verfügung stehenden Daten sowie Erhebungen in den Gemeinden.

S4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

Sensibilitätsbewertung

Die Bewertung der Sensibilität des Siedlungsraums orientiert sich an folgenden Kriterien:

- Nutzung bestehender Bauten (Anzahl und Nutzungsart)
- Widmung gem. FWP nach Widmungskategorien

Für jede Gemeinde wird der Stand der Instrumente der Örtlichen Raumplanung gemäß ÖEK und FWP tabellarisch dargestellt.

Die Auswertungen betreffend Objekte und Flächenwidmung erfolgen quantitativ für jede Gemeinde. Die konkrete räumliche Lage wird ergänzend dazu in einem Kartenanhang dokumentiert.

Tabelle 4-1: Kriterien zur Bewertung der Sensibilität Siedlungsraum

Kriterium	Sehr hohe Sensibilität	hohe Sensibilität	mäßige Sensibilität	geringe Sensibilität
Nutzung bestehender Objekte	Dauerhafte reine Wohnnutzung Kur-, Kranken und Erholungsanstalten Schulen, KIGA	Zeitweilige Wohnnutzung Wohnnutzung in Verbindung mit touristischer Nutzung	Landwirtschaftliche Wohngebäude Gastgewerbebauten Dauerkleingärten Wohnnutzung im Zusammenhang mit Handel und gewerblicher Nutzung	Geschäftsbauten Industriegebäude Betriebsgebäude
Kriterium	**Sehr hohe Sensibilität**	**hohe Sensibilität**	**mäßige Sensibilität**	**geringe Sensibilität**
Flächenwidmung vgl. ROG Kärnten (K) und Tirol (T)	Reines Wohngebiet (K) Wohngebiet (K, T), Reines Kurgebiet (K) Kurgebiet (K) Sondergebiete und Sonderfläche für Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser etc. (K, T); Vorbehaltsfläche öffentliche Infrastruktur wie z.B. Kindergärten(K,T) „Bauland“; Sondergebiet Sprengstofflager	Dorfgebiet (K) Kerngebiet (T) Tourismusgebiet (T) gemischtes Baugebiet(K) u. gemischtes Wohngebiet (T) Allgemeines Mischgebiet (T) Sonderwidmungen für Apartments, Freizeitwohnsitz und Hoteldorf Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb und Chaletdorf (T) Erholungsfläche mit spez. Erholungsnutzung Vorbehaltsflächen „Grünland“	Gewerbegebiet (K) Eingeschränktes Mischgebiet bzw. Kerngebiet und Tourismusgebiet - Kb(T) Hofstelle eines landwirt. Betriebes (K) bzw. Sonderfläche Hofstelle (T) Landwirtschaftliches Mischgebiet (T) Bienenhaus, Jagdhütte Friedhof Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (PVA, SOA) Ausflugsgasthaus und Schutzhütte (K,T)	Industriegebiet (K) Gewerbe- und Industriegebiet (T) Geschäftsbaugebiet Sonderflächen für gering sensible Nutzungen LW Betriebsstätte mit Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Abs. 3 § 27 K-ROG Erwerbsgärtnerei Materialgewinnung und Materiallagerstätte Abfallbehandlung Schießstätte Sonderflächen Einkaufszentren und Handelsbetriebe (T)

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

4.2 Ortsbild

Das Ortsbild wird für Siedlungseinheiten gem. räumlicher Abgrenzung der Statistik Austria im weiteren Untersuchungsraum (1.000 m zur Trassenachse) dargestellt und hinsichtlich seiner Sensibilität bewertet. Als Quellen werden die Planungsinstrumente der Örtlichen und Überörtlichen Raumplanung (Landes- und Regionalplanung) herangezogen und durch eine Kartierung des Untersuchungsraumes ergänzt. Der Ist-Zustand des Ortsbildes wird anhand der nachfolgenden Kriterien beschrieben und beurteilt:

- Siedlungsstruktur / Erscheinungsbild / Bebauungsstruktur / Gebäudetypologie
- Raumkanten / Raumbarrieren
- Platzsituationen
- bauliche und naturräumliche Dominanten innerhalb der Siedlungseinheit
- technogene Elemente / Vorbelastungen

Die Bewertung erfolgt anhand der nachstehenden Sensibilitätsstufen:

Tabelle 4-2: Kriterien zur Bewertung der Sensibilität Ortsbild

Kriterium	Sehr hohe Sensibilität	hohe Sensibilität	mäßige Sensibilität	geringe Sensibilität
Ortsbild	Ensembleschutz gem. Denkmalschutz; überwiegend historisch tradierte Bausubstanz	Kompakte, historisch gewachsene Siedlungsstruktur mit geringer Zersiedelung an den Ortsrändern harmonische Gebäudeproportionen mit ortsbildbestimmenden Flurformen	Überprägte historisch gewachsene Siedlungsstruktur mit Dominanz von Einzelgebäuden sowohl in Bezug auf die Nutzung als auch Baukubatur	Überwiegend Gebäude, die von der ortsüblichen Bauweise abweichen und durch technisch Infrastruktur vorbelastet und geprägt sind

4.3 Tourismus- und Freizeitinfrastruktur

Für die Standortgemeinden sowie die Gemeinden, die innerhalb des 200 m Untersuchungsraum zur Trassenachse liegen, werden die touristischen Eckdaten erhoben (Quelle Statistik Austria, Statistik Tirol und Kärnten) und dargelegt, welcher Organisation die Gemeinden angehören – z.B. Mitglied in Tourismusregion bzw. Tourismusverband.

Ergänzend dazu erfolgt eine zusammenfassende qualitative Bewertung zur touristischen Positionierung der Gemeinde bzw. Region, wie sie aus Werbematerialen oder öffentlich zugänglichen Strategiedokumenten abgeleitet werden kann.

Weiters werden im Zusammenhang mit der Tourismusinfrastruktur sämtlich Angebote zur Gastronomie und Beherbergung sowie touristische Ausflugsziele innerhalb des Untersuchungsraumes von 200 m beidseits der Trassenachse erhoben und dargestellt. In Bezug auf die Freizeitinfrastruktur werden alle Freizeiteinrichtungen der infrastrukturgebundenen Naherholung, wie z.B. Sport- und Freizeitanlagen sowie vergleichbare Einrichtungen, erfasst.

§ 4-Verfahren- alter Planungsstand Februar 2025

Wander-, Rad- und Reitwege als Indikatoren für die Erholungseignung und -nutzung der Landschaft sind Gegenstand des Schutzgutes Landschaft im Zusammenhang mit dem Erholungswert der Landschaft bewertet und sind damit nicht Teil des FB Raumordnung. Private und halböffentliche Spielplätze werden nicht bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand der nachstehenden Sensibilitätsstufen:

Tabelle 4-3: Kriterien zur Bewertung der Sensibilität Tourismus und Freizeit

Kriterium	Sehr hohe Sensibilität	hohe Sensibilität	mäßige Sensibilität	geringe Sensibilität
Touristische Positionierung der Gemeinde bzw. Region	Überwiegende Zahl der Angebote und Positionierungen beziehen sich auf „Naturlaub“ – Fokus auf intakte Umwelt und Naturgenuss, Wildnis (z.B. Nationalparkgebiet)	Überwiegende Zahl der Angebote und Positionierungen beziehen sich auf „landschaftsgebundenen Urlaub“ – Fokus auf Landschaftswahrnehmung, Erholung	Überwiegende Zahl der Angebote und Positionierungen beziehen sich auf „infrastrukturgebundenen Urlaub“ – Fokus auf gut ausgebaute und erschlossene Infrastruktur für „Aktivurlaub“ in der Landschaft	Überwiegende Zahl der Angebote und Positionierungen beziehen sich auf „Indoorangebote“ – Fokus auf gut ausgebaute und erschlossene Infrastruktur für „Aktivurlaub Indoor“ bzw. kein Bezug zu Landschaft
Touristische Infrastruktur und Freizeitinfrastruktur	Hochrangige, überregional bedeutsame Tourismusangebote, sehr hohe Abhängigkeit vom bestehenden unmittelbaren Standort, weitestgehend öffentliche Einrichtung, z.B. öffentlich zugängliche Burgen und Schlösser, Ausgrabungsstätten	Regional bedeutsames Tourismus- und Freizeitangebot für die konkrete Tourismusregion Sonderwidmungen für Apartments Sonderwidmung Hoteldorf	Campingplatz Rechtlich gesicherte Schipisten Lokale Bedeutung des Angebotes, z.B. Urlaub am Bauernhof, Camping	Sportanlage und Vergnügungs- und Veranstaltungsstätte Touristische Grundausstattung wie z.B. Pensionen, Gaststätten bis zu 2 **

4.4 Sachgüter

Neben den Gebäuden werden die hochrangigen insbesondere öffentlichen Bedürfnissen dienenden Infrastrukturen mit besonderer Bedeutung bzw. besonderem gesellschaftlichem Wert erhoben. Dabei handelt es sich beispielsweise um überregionale Gasleitungen, elektrische Freileitungen ab 110 kV, Erdkabel, Ölleitungen, Schienenanlagen, etc., welche im Flächenwidmungsplan dargestellt sind. Als Quellen werden die Instrumente der Örtlichen Raumplanung, Auskünfte der Einbautenträger sowie die Projektunterlagen des Projektwerbers herangezogen.

Durch Befahrungen des Untersuchungsgebietes werden diese Grundlagen ergänzt. Die Sachgüter im Planungsgebiet werden nach Gemeinden erfasst und bezüglich ihrer Sensibilität in Kategorien zusammengefasst bewertet. Die Bewertung der Sensibilität folgt nachstehenden Kriterien.

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

Tabelle 4-4: Kriterien zur Bewertung der Sensibilität Sachgüter

Kriterium	Sehr hohe Sensibilität	hohe Sensibilität	mäßige Sensibilität	geringe Sensibilität
Sachgüter	Wohngebäude Anlagen der technischen Versorgungsinfrastruktur im überregionalen öffentlichen Interesse	Wohnnebengebäude Betriebsobjekte Landwirtschaftliche Höfe Landwirtschaftliche Objekte mit Tierhaltung Untergeordnetes Straßennetz Windkraftanlagen	Schuppen Hütten Betriebliche Nebengebäude Abbruchreife Leerstände Freiflächen PV	Regionale Wasser- und Abwasserbeseitigungsanlagen Sonstige Sachgüter

Alle hier nicht angeführten Sachgüter sind Teil anderer Fachbeiträge und werden in Abstimmung mit den Gutachtern in diesen entsprechend berücksichtigt – z.B. Verkehrsinfrastruktur, Wasser- und Fischereirechte. Sachgüter, die im Besitz bzw. Nutzungsrecht der Projektträger sind, werden nicht bewertet.

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

5 Auswirkungsanalyse

Die Auswirkungsanalyse erfolgt grundsätzlich getrennt nach Bundesländern.

5.1 Siedlungsraum

Nutzbarkeit von Objekten und Flächenwidmung

Die möglichen Auswirkungen auf den Siedlungsraum fokussieren auf eine Bündelung der Auswirkungen auf den Menschen. Es wird daher zwischen der unmittelbaren Flächenbeanspruchung durch das Vorhaben und der Lage von Siedlungsgebieten und Objekten sowie Tourismus- und Freizeitinfrastrukturen in Wirkräumen unterschieden.

Als Wirkräume werden trassenparallele Räume bzw. Abstandsräume zu Vorhabensbestandteilen und Eingriffsflächen bezeichnet, in denen Auswirkungen durch EMF, Schall, Luftschadstoffe sowie Erschütterung auf den Siedlungsraum im Sinne des Schutzgutes Mensch auftreten können.

Sehr hohe Eingriffsintensität

Mit sehr hoher Eingriffsintensität werden Flächen mit direkter Flächenbeanspruchung durch das Vorhaben sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase bewertet.

Hohe Eingriffsintensität

Hohe Eingriffsintensitäten sind im Wirkraum bis zu 30 m zur Trassenachse sowie dauerhaften Anlagenteilen in der Betriebsphase gegeben. Dieser Wirkraum begründet sich aus dem Servitutsbereich von bis zu 30 m bei 380-kV-Freileitungen (Regelfall für Breite des Servitutsstreifens im Siedlunsgraum) beidseits der Trassenachse sowie dauerhaften Anlagenteilen. Damit können auftretende hohe Wirkungen in Bezug auf Nutzungseinschränkungen, Dienstbarkeitserfordernisse sowie Auswirkungen im Zusammenhang mit Luft und Klima oder Erschütterungen abgedeckt werden. Mögliche Einschränkungen durch Dienstbarkeiten auf Grund und Boden sowie die erforderlichen leitungsbautechnisch Schutzbereiche sind bei den Wirkräumen mit hoher Eingriffsintensität berücksichtigt.

Mäßige Eingriffsintensität

Mäßige Eingriffsintensitäten sind für die Betriebsphase im Wirkraum von 31 m bis 70 m in der Betriebsphase gegeben. Dieser Wirkraum trägt den Bestimmungen des K-EG § 14 a Rechnung, wonach die Neuerrichtung von Aufenthaltsräumen in Gebäuden und baulichen Anlagen, die der Wohnnutzung oder einer Nutzung als Kinderbetreuungseinrichtung, Schule, Krankenhaus, Altersheim und dgl. dienen, nicht zulässig ist und Zu- und Auf- und Umbauten von bestehenden Wohngebäuden sowie sonstige einer behördlichen Bewilligung nach landesgesetzlichen Vorschriften des Landes Kärnten unterliegende Anlagen, im Schutzbereich ohne Zustimmung der Landesregierung nicht errichtet werden dürfen. Als Schutzbereich für eine Freileitung über 220 kV ist nach dieser Bestimmung ein Abstand von 70 m von der Achse der Leitungsanlage heranzuziehen. Dieser Schutzbereich bedingt Nutzungseinschränkungen und darf gemäß § 14 Abs. 2 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG) im Flächenwidmungsplan ersichtlich gemacht werden, sofern dies unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

Für die Bauphase wird der Wirkraum mit einem Abstand von bis zu 70 m außerhalb der direkt beanspruchten Flächen bestimmt.

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

Geringe Eingriffsintensität

Außerhalb des Wirkraumes mit mäßiger Eingriffsintensität wird ein Wirkraum mit geringer Eingriffsintensität in einem Abstand von 71 bis zu 200 m beidseits der Trassenachse angenommen, der mögliche Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen aus dem Umspannwerk bzw. sonstige Beeinträchtigungen des unmittelbaren Umfeldes der relevanten Nutzungen im Zusammenhang mit der Freileitungsinfrastruktur sowie Maststandorte berücksichtigt.

Außerhalb von 200 m kann davon ausgegangen werden, dass keine Wirkungen auf den Siedlungsraum mehr gegeben sind.

Die Bewertung erfolgt dabei getrennt für die Bauphase und Betriebsphase je Gemeinde entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Tabelle 5-1: Kriterien zur Bewertung der Eingriffsintensität Siedlungsraum

Kriterium	Sehr hohe Eingriffsintensität	Hohe Eingriffsintensität	Mäßige Eingriffsintensität	Geringe Eingriffsintensität
Flächenwidmung **Objektnutzung**	Bauphase: Direkte Flächenbeanspruchung • Baulager • Trommel und Windenplätze • UW Flächen • Mastbaufelder • Neu errichtete temporäre und gegebenenfalls dauerhafte Wege Betriebsphase: Direkte Flächenbeanspruchung • Mastgeviert • neu errichtete dauerhafte Wege • UW Flächen	Bauphase: keine Betriebsphase Flächen außerhalb Flächenbeanspruchung bis zu 30 m zur Trassenachse (angelehnt an die Breite des Servitutsstreifens im Regelfall im Siedlungsgebiet) sowie dauerhaften Anlagenteile wie bei ggf. neu errichteten UW	Bauphase: Flächen außerhalb der Flächenbeanspruchung bis 70 m Abstand zu • Baulager • Trommel und Windenplätze • UW Neu • Mastbaufelder Betriebsphase: Flächen außerhalb der Flächenbeanspruchung zwischen 31 und 70 m zur Trassenachse sowie Außengrenze des UW	Bauphase keine Betriebsphase Flächen außerhalb der Flächenbeanspruchung zwischen 71 m und 200 m zur Trassenachse sowie Außengrenze des UW

Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgt nach der dargelegten Verknüpfung von Sensibilität und Eingriffsintensität gemäß Tabelle 2-2, Seite 6.

Abschließend erfolgt eine zusammenfassende qualitative Gesamtbewertung aufbauend auf den quantitativen Ergebnissen für die Erheblichkeitsstufen „sehr hoch“, „hoch“ und „mittel“ je Gemeinde in Verbindung mit den Ergebnissen zur Prüfung von Trenn- und Zerschneidungswirkungen.

S 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

5.2 Ortsbild

Auswirkungen auf das Ortsbild betreffen die Veränderung des Erscheinungsbildes und des Charakters von Siedlungseinheiten. Neben der unmittelbaren Beeinträchtigung des Ortsbildes innerhalb der Siedlungseinheit sind Sichtbeziehungen auf die Siedlungseinheit ein maßgeblicher Indikator für die Eingriffsintensität. Die Bewertung der Sichtbeziehung erfolgt nicht nur von den Frei- und Aufenthaltsflächen innerhalb der Ortslage aus, sondern auch qualitativ im Zusammenhang mit umliegenden Frei- und Aufenthaltsflächen im näheren Umfeld der Siedlungseinheit.

Nachstehende Tabelle zeigt die Kriterien zur Bewertung der Eingriffsintensität in Bezug auf das Kriterium Ortsbild.

Tabelle 5-2: Kriterien zur Bewertung der Eingriffsintensität Ortsbild

Kriterium	Sehr hohe Eingriffsintensität	Hohe Eingriffsintensität	Mäßige Eingriffsintensität	Geringe Eingriffsintensität
Ortsbild	Siedlungseinheiten werden durch Maststandorte und oder Leitung beansprucht. Maststandorte befinden sich innerhalb der Siedlungseinheit	Die Leitungstrasse liegt im direkten Anschluss (bis zu 30 m) an Ortsränder und verändert die Silhouette des Ortsrandes sowie Charakter des Ortsbereiches der Siedlungseinheit	Die Leitungstrasse liegt in geringer Entfernung zum Ortsrand (bis zu 100 m), es kann so zu einer gemeinsamen Wahrnehmung von Vorhabensbestandteilen und charakteristischen Elementen der Siedlungseinheit kommen	Die Leitungstrasse liegt 101 m bis 1.000m vom Ortsrand bzw. markanten Elementen der Siedlungseinheit entfernt und es sind Sichtbeziehungen zur Leitung gegeben (ausgehend von ausgewählten „points of view“)

Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgt nach der dargelegten Verknüpfung von Sensibilität und Eingriffsintensität gemäß Tabelle 2-2, Seite 6

5.3 Tourismus- und Freizeitinfrastruktur

Tourismus- und Freizeitinfrastruktur

Für den Teilaspekt Tourismus- und Freizeitinfrastruktur wird die Flächenkonkurrenz von Infrastruktureinrichtungen mit Vorhabensbestandteilen ermittelt und als sehr hohe Eingriffsintensität bewertet.

Weiters erfolgt in Analogie zur Methode für die Bewertung der Auswirkungen auf den Siedlungsraum die Festlegung von Wirkräumen zur differenzierten Ermittlung der Eingriffsintensität für die Stufen „hoch“ bis „gering“. Nachstehende Tabelle zeigt die Kriterien zur Bewertung der Eingriffsintensität in Bezug auf die Tourismus- und Freizeitinfrastruktur.

Die Bewertung erfolgt dabei getrennt für die Bauphase und Betriebsphase entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

S4 Vorverfahren - alter Planungsstand Februar 2025

Tabelle 5-3: Kriterien zur Bewertung der Eingriffsintensität Tourismus- und Freizeitinfrastruktur

Kriterium	Sehr hohe Eingriffsintensität	Hohe Eingriffsintensität	Mäßige Eingriffsintensität	Geringe Eingriffsintensität
Tourismus- und Freizeitinfrastruktur	Bauphase: Direkte Flächenbeanspruchung • Baulager • Trommel und Windenplätze • UW Flächen • Mastbaufelder • Neu errichtete dauerhafte und temporäre Wege Betriebsphase: Direkte Flächenbeanspruchung • Mastgeviert • Neu errichtete dauerhafte Wege • UW Flächen	Bauphase: keine Betriebsphase Flächen außerhalb Flächenbeanspruchung bis zu 30 m zur Trassenachse (angelehnt an die Breite des Servitutsstreifens im Regelfall im Siedlungsgebiet) sowie dauerhaften Anlagenteile wie UW Neu	Bauphase: Flächen außerhalb der Flächenbeanspruchung bis 70 m Abstand zu • Baulager • Trommel und Windenplätze • UW Neu • Mastbaufelder Betriebsphase: Flächen außerhalb der Flächenbeanspruchung zwischen 31 und 70 m zur Trassenachse sowie Außengrenze des UW	Bauphase keine Betriebsphase Flächen außerhalb der Flächenbeanspruchung zwischen 71 und 200 m zur Trassenachse sowie Außengrenze des UW

Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgt nach der dargelegten Verknüpfung von Sensibilität und Eingriffsintensität gemäß Tabelle 2-2, Seite 6.

Touristische Positionierung der Gemeinde/Region

Neben der Einzelbewertung der Auswirkungen auf konkrete Infrastrukturangebote zur Tourismus- und Freizeitinfrastruktur erfolgt eine qualitative Bewertung der Auswirkungen auf die touristische Positionierung der Gemeinde im Kontext der Region.

Je nach Sensibilität der touristischen Positionierung der Gemeinde wird dargelegt, ob die Auswirkungen auf die bewerteten Infrastrukturangebote eine Beeinträchtigung der Positionierung und damit des Außenauftritts der Gemeinde bedingen könnten. Sollten z.B. Angebote und Einrichtungen, die maßgeblich für die touristische Positionierung der Gemeinde sind, von den Auswirkungen der Freileitung betroffen sein, würde dies qualitativ, in Anlehnung an die für andere Kriterien gewählten Bewertungsstufen, beschrieben.

5.4 Sachgüter

Auswirkungen auf Sachgüter ergeben sich im Wesentlichen durch Flächen- oder Nutzungskonkurrenz, die im äußersten Fall einen Abbruch zur Folge haben kann. Entsprechend dem Grad der Betroffenheit werden folgende Wirkstufen vorgeschlagen. Projektintegrale Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmenwerden dabei bereits berücksichtigt.

S 4-Verfahren- alter Planungsstand Februar 2025

Tabelle 5-4: Kriterien zur Bewertung der Eingriffsintensität Sachgüter

Kriterium	Sehr hohe Eingriffsintensität	Hohe Eingriffsintensität	Mäßige Eingriffsintensität	Geringe Eingriffsintensität
Sachgüter	Bauphase: Direkte Nutzungskonkurrenz • Baulager • Trommel-/Windenplätze • UW Flächen • Mastbaufelder • Neu errichtete dauerhafte und temporäre Wege Betriebsphase: Direkte Nutzungskonkurrenz • Mastgeviert (ohne Leitung) • Neu errichtete dauerhafte Wege • UW Flächen	Bauphase keine Betriebsphase: Flächen außerhalb der Flächenbeanspruchung bis 30 m (angelehnt an die Breite des Servitutsstreifens im Regelfall im Siedlungsgebiet) zur Trassenachse sowie dauerhaften Anlagenteile wie UW Neu	Bauphase: Flächen außerhalb der Flächenbeanspruchung bis 30 m Abstand zu • Baulager • Trommel-/Windenplätze • UW Flächen • Mastbaufelder Betriebsphase keine	keine

Die Bewertung der Erheblichkeit der Auswirkungen erfolgt nach der dargelegten Verknüpfung von Sensibilität und Eingriffsintensität gemäß Tabelle 2-2, Seite 6.

5.5 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen werden in Bezug auf nachstehende Schutzgüter behandelt:

- Schutzgut Landschaft
- Schutzgut Mensch – Humanmedizin
- Schutzgut Kulturgüter
- Schutzgut Sachgüter

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

6 Maßnahmen

Nach § 6 Abs. 1 Z. 5 UVP-G 2000 idgF sind im Rahmen einer Umweltverträglichkeitserklärung jene Maßnahmen zu beschreiben, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder – soweit möglich – ausgeglichen werden.

Mit Bezug auf das gegenständliche Vorhaben bzw. seine Auswirkungen auf die Schutzgüter des Fachbereichs "Raumordnung" (Teilaspekte Siedlungsraum inkl. Ortsbild sowie Tourismus- und Freizeitinfrastruktur) sowie "Sach- und Kulturgüter" (Teilaspekt Sachgüter) sind hierbei Maßnahmen innerhalb des Projekts („projektintegrale“) und Maßnahmen außerhalb des Projekts anzuführen. Für beide Maßnahmengruppen gilt, dass ihre auswirkungsmindernden Wirkungen bereits in die Erfassung und Bewertung der projektbedingten Auswirkungen einfließen.

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

7 Beweissicherung und Kontrolle

Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen werden im Hinblick auf die Teilaspekte des Fachbereichs Raumordnung nicht für erforderlich bzw. möglich erachtet, da davon auszugehen ist, dass die Leitung so wie sie im Rahmen des UVP-Bescheides genehmigt wird auch umgesetzt wird und daher die jeweiligen planerischen Festlegungen gelten und sich nicht durch den Bau verändern können.

Gegebenenfalls sind Maßnahmen zur Beweissicherung und Kontrolle in Bezug auf den Teilaspekt Sachgüter des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter erforderlich. Diese richten sich nach der Art des betroffenen Sachgutes und beinhalten im Wesentlichen die Dokumentation von Veränderungen am Bestand.

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

8 Zusammenfassende Beurteilung

Abschließend wird eine zusammenfassende Beurteilung und Darstellungen der Ergebnisse und der Bewertung der Umweltverträglichkeit aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung für die behandelten Teilaspekte „Siedlungsraum inkl. Ortsbild“, „Tourismus- und Freizeitinfrastruktur“ des UVP-Schutzgutes Mensch sowie für den Teilaspekt "Sachgüter" des UVP-Schutzgutes „Sach- und Kulturgüter“ erstellt und soweit möglich durch tabellarische Übersichten mit den Ergebnissen je Gemeinde ergänzt.

Die abschließende Beurteilung der verbleibenden Auswirkungen sowie der Be- und Entlastung für das Schutzgut erfolgt entsprechend der RVS 04.01.11 auf Basis der Summe aller Folgen des Eingriffs unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen und basiert auf den Ergebnissen für die Bau- sowie Betriebsphase der einzelnen Kriterien.

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

9 Grundlagen für die Erstellung des Gutachtens

Folgende Unterlagen werden neben umfangreicher Fachliteratur und öffentlich zugänglichen räumlichen Daten des Landes Tirol und Kärnten (Webanwendung TIRIS und KAGIS) für die Erstellung des Fachbeitrages Raumordnung zur Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) des Vorhabens Netzraum Kärnten herangezogen:

- UBA UMWELTBUNDESAMT (2019): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung. - überarbeitete Fassung 2019, Wien
- Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen RVS 04.01.11 (2017 inkl. Änderung 2022): Umweltuntersuchung. – Wien
- OGD Datensätze der Länder Tirol und Kärnten (insbesondere TRIRS und KAGIS
- Diverse Datengrundlagen Statistik Austria, Landesstatistik Oö, AK, WK, ÖROK etc.
- BACHFISCHER R. (1978): Die ökologische Risikoanalyse. – Dissertation TU München
- SCHARPF H. (1982): Die ökologische Risikoanalyse als Beitrag zur Umweltverträglichkeitsprüfung in der Landwirtschaft. – Dissertation Hannover
- SCHOLLES F. (1997): Abschätzen, Einschätzen und Bewerten in der UVP. Weiterentwicklung der Ökologischen Risikoanalyse vor dem Hintergrund der neueren Rechtslage und des Einsatzes rechnergestützter Werkzeuge – In: UVP-Spezial 13, Dortmund
- ERGÄNZENDE ERHEBUNGEN; Direktabfrage bei den betroffenen Gemeinden zu Grundlagen der örtlichen Raumplanung (ÖEK, ÖRK etc.)

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

10 Beispielhafte Darstellung der Ergebnisse

Die Ergebnisse werden nach Möglichkeit zum besseren Verständnis kartographisch sowie tabellarisch (je Gemeinde gegliedert nach den Bezirken) dargestellt. Nachfolgend sind exemplarische Beispiele aus vergleichbaren Projekten abgebildet. Die endgültige Darstellung wird erst im Rahmen der UVE erarbeitet und hängt maßgeblich von den Ergebnissen in den einzelnen Raumabschnitten ab. Die hier angeführten Darstellungen sind daher vorläufig als eine mögliche Darstellungsform anzusehen. Nachstehend findet sich ein Beispiel für eine Kartendarstellung Siedlungsraum, Maßstab 1:10.000, Format A3, mit folgenden maßgeblichen dargestellten Inhalten:

- Verlauf der Freileitung mit Trasse, Masten sowie Wirkräumen
- Flächenwidmung
- Objektverortung mit GIS ID und Nutzung

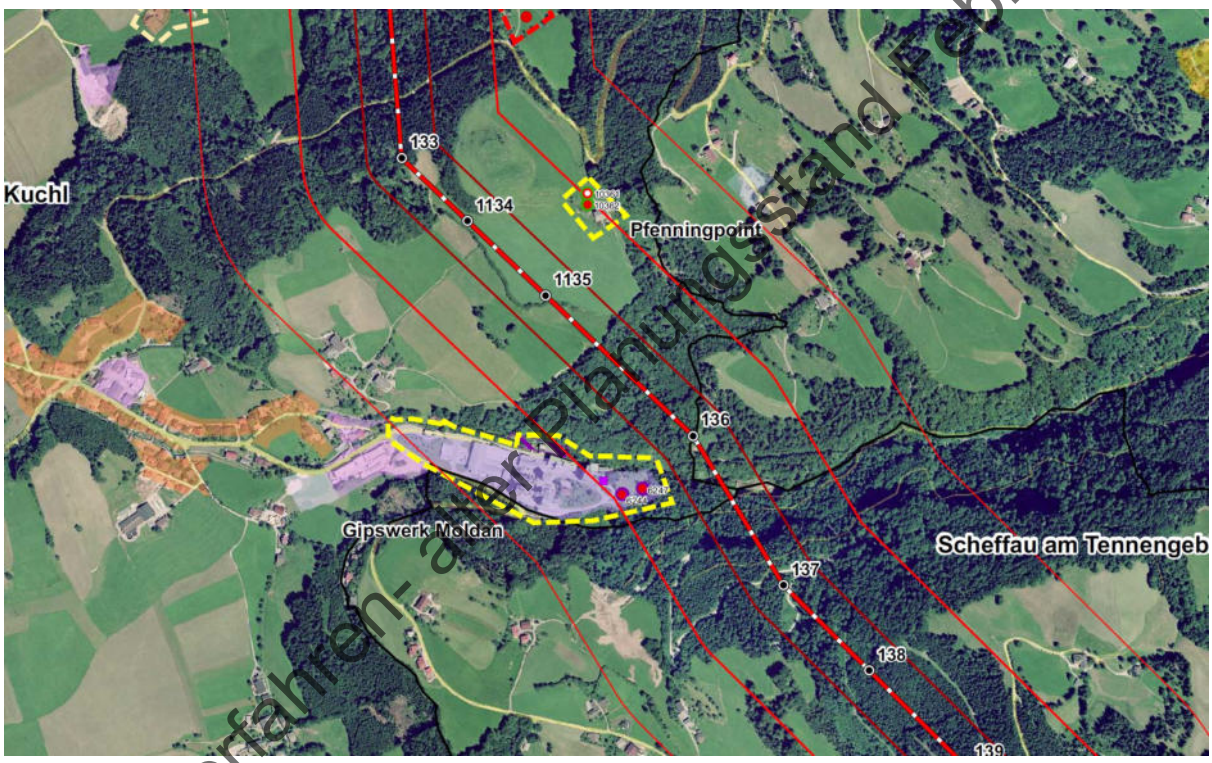

Abbildung 10-1: Beispiel Darstellung Ergebnisse Siedlungsraum

§ 4-Vorverfahren- aktuer Planungsstand Februar 2025

Zur Verdeutlichung der Auswertungsmethode und der zu erwartenden quantitativen Ergebnisse je Gemeinde betreffend Siedlungsraum – Flächenwidmung werden die Ergebnisse je Gemeinde in tabellarischer Form aufbereitet.

Tabelle 10-1: Beispiel für eine tabellarische Aufbereitung der quantitativen Ergebnisse Flächenwidmung je Gemeinde (Siedlungsraum)

Beispiel für eine Tabelle zur Ermittlung der Erheblichkeit für das Kriterium FLächenwidmung je Gemeinde in der Betriebsphase					
Eingriffsintensität "SEHR HOCH" = direkte Flächeninanspruchnahme	**Sensibilität**	**Eingriffsintensität**	**Erheblichkeit**	**Fläche in m²**	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität sehr hoch (z.B. Reines Wohngebiet)	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	0	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität hoch (z.B.Dorfgebiet)	hoch	sehr hoch	hoch	30	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität mäßig (z.B.Gewerbegebiet)	mäßig	sehr hoch	mittel	100	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität gering (z.B.Industriegebiet)	gering	sehr hoch	gering	50	
Eingriffsintensität "HOCH" = Abstand 0-30 m (Servitutohne Maststand) je Gemeinde					
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität sehr hoch (z.B. Reines Wohngebiet)	sehr hoch	hoch	sehr hoch	0	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität hoch (z.B.Dorfgebiet)	hoch	hoch	hoch	200	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität mäßig (z.B.Gewerbegebiet)	mäßig	hoch	mittel	500	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität gering (z.B.Industriegebiet)	gering	hoch	gering	300	
Eingriffsintensität"MÄßIG" Abstand 31 - 70 m (vgl. Wirkraum iZm K-EG)					
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität sehr hoch (z.B. Reines Wohngebiet)	sehr hoch	mäßig	hoch	100	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität hoch (z.B.Dorfgebiet)	hoch	mäßig	hoch	400	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität mäßig (z.B.Gewerbegebiet)	mäßig	mäßig	mittel	1000	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität gering (z.B.Industriegebiet)	gering	mäßig	gering	500	
Eingriffsintensität "GERING" - Abstand 71 - 200 m					
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität sehr hoch (z.B. Reines Wohngebiet)	sehr hoch	gering	gering	300	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität hoch (z.B.Dorfgebiet)	hoch	gering	gering	1000	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität mäßig (z.B.Gewerbegebiet)	mäßig	gering	gering	3000	
Flächenwidmung Fläche in m² mit Sensibiltität gering (z.B.Industriegebiet)	gering	gering	sehr gering	2000	
Ermittlung Erheblichkeit je Gemeinde Kriterium Flächenwidmung					
	sehr gering	**gering**	**mittel**	**hoch**	**sehr hoch**
Erheblichkeit Flächen in m²	2000	5150	1600	730	0
Ergänzende räumlich qualitative Bewertung (verbal) der Erheblichkeits Stufen "SEHR HOCH, HOCH und MITTEL"					

§ 4-Vorverfahren- alter Planungsstand Februar 2025

11 Verzeichnisse

11.1 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Ökologische Risikoanalyse 5
Abbildung 2-2: Ablaufschema zur Erklärung der Umweltverträglichkeit 6
Abbildung 10-1: Beispiel Darstellung Ergebnisse Siedlungsraum 27

11.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Schema zur Ermittlung der Sensibilität 5
Tabelle 2-2: Schema zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit 6
Tabelle 2-3: Relevanz der Projektwirkungen Schutzgut Mensch – Teilaspekt Siedlungsraum inkl. Ortsbild 7
Tabelle 2-4: Relevanz der Projektwirkungen Schutzgut Mensch – Teilaspekt Tourismus und Freizeit 8
Tabelle 2-5: Relevanz der Projektwirkungen Schutzgut Sachgüter 8
Tabelle 2-6: Schutzgutspezifische Untersuchungsräume 9
Tabelle 4-1: Kriterien zur Bewertung der Sensibilität Siedlungsraum 14
Tabelle 4-2: Kriterien zur Bewertung der Sensibilität Ortsbild 15
Tabelle 4-3: Kriterien zur Bewertung der Sensibilität Tourismus und Freizeit 16
Tabelle 4-4: Kriterien zur Bewertung der Sensibilität Sachgüter 17
Tabelle 5-1: Kriterien zur Bewertung der Eingriffsintensität Siedlungsraum 19
Tabelle 5-2: Kriterien zur Bewertung der Eingriffsintensität Ortsbild 20
Tabelle 5-3: Kriterien zur Bewertung der Eingriffsintensität Tourismus- und Freizeitinfrastruktur 21
Tabelle 5-4: Kriterien zur Bewertung der Eingriffsintensität Sachgüter 22
Tabelle 10-1: Beispiel für eine tabellarische Aufbereitung der quantitativen Ergebnisse Flächenwidmung je Gemeinde (Siedlungsraum) 28

§ 4-Vorverfahren - alter Planungsstand Februar 2025